



STADT DEGGENDORF

AMTSBLATT DER STADT DEGGENDORF

14.07.2023

58. Jahrgang, Nr. 7

INHALTSVERZEICHNIS

Inhalt	Seite
Benutzungssatzung für das Kunsteisstadion der Stadt Deggendorf Vom 13.07.2023 _____	90
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kunsteisstadions der Stadt Deggendorf (Kunsteisstadion- Gebührensatzung) Vom 13.07.2023 _____	96
Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt- Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Reinprechting“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 46 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB _____	100
Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt Stadt Deggendorf Flurneuordnung und Dorferneuerung Zachenberg Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen Gemeinde Ruhmannsfelden, Landkreis Regen Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes _____	102



STADT DEGGENDORF

Benutzungssatzung für das Kunsteisstadion der Stadt Deggendorf Vom 13.07.2023

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl, S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674), erlässt die Stadt Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stadt Deggendorf betreibt und unterhält das Kunsteisstadion als öffentliche, dem Gemeingebrauch dienende Einrichtung im Sinne des Art. 21 Abs. 5 GO nach Maßgabe dieser Satzung. Das Kunsteisstadion ist Gemeindeeigentum.
- 2) Mit dem Betrieb des Kunsteisstadions werden selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts des Zweiten Teils der Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, ber. 2003 S. 61) in der geltenden Fassung verfolgt, insbesondere die Förderung der Gesundheitspflege und die körperliche Ertüchtigung.
- 3) Die zur Deckung der Kosten des Kunsteisstadions erforderlichen Zuschüsse (Zuschussbedarf) werden von der Stadt geleistet. Sollten durch den Betrieb des Kunsteisstadions Gewinne (Überschüsse) erzielt werden, so dürfen sie nur für dessen satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Stadt erhält keine Gewinnanteile und als Eigentümer des Kunsteisstadions auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Eisstadions.
- 4) Zu Lasten des Kunsteisstadions darf niemand durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Eisstadions fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Bei Auflösung des Eisstadions wird das verbleibende Vermögen ausschließlich der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege und der körperlichen Ertüchtigung der Bevölkerung zugeführt.

§ 2

Benutzungsberechtigte

- 1) Das Kunsteisstadion steht jedermann zur zweckentsprechenden Benutzung zur Verfügung.

- 2) Von der Benutzung ausgeschlossen sind Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen sowie Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz (IfSG)) oder offenen Wunden leiden.
- 3) Kinder unter 6 Jahren ist der Besuch des Kunsteisstadions nur in Begleitung eines Erwachsenen gestattet.
- 4) Jede gewerbliche Betätigung im Kunsteisstadion, auch die Erteilung von Eislaufunterricht gegen Entgelt, bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadt.

§ 3

Vereine, Verbände, Schulen und sonstige Gruppen

- 1) Diese Satzung gilt entsprechend für die Benutzung des Eisstadions durch Vereine, Verbände sowie für den Schulsport.
- 2) Die Zulassung sonstiger Gruppen und weitere Einzelheiten ihrer Benutzung der Eissportanlage sind allgemein oder von Fall zu Fall durch Vereinbarung im Rahmen dieser Satzung zu regeln. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
- 3) Bei jeder Benutzung des Eisstadions durch die in Absatz 1 und 2 genannten Benutzer ist ein Verantwortlicher zu bestellen. Dieser ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Vorschriften dieser Satzung, die Benutzungsordnung für Vereine und etwaige Anordnungen des Aufsichtspersonals der Eissportanlage eingehalten werden.

§ 4

Benutzungszeiten

- 1) Die Dauer der Eissaison und die täglichen Öffnungszeiten werden durch die Stadt festgesetzt und öffentlich bekannt gegeben. Die sonstigen Benutzungszeiten durch die nach § 3 Berechtigten werden von der Stadt Deggendorf im Belegungsplan festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben.
- 2) Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist die Stadt berechtigt, die Benutzungsdauer abzuändern oder die Eissportanlage ganz oder teilweise zu sperren.
- 3) Die „Kerneiszeit“ ist jeweils vom 15. August bis 31. März des Folgejahres.
- 4) Bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt Deggendorf sowie außerhalb der Kerneiszeit (nach dem 31. März) können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

§ 5

Benutzungsberechtigung

- 1) Der Aufenthalt im Kunsteisstadion ist nur den Inhabern von Eintrittskarten gestattet, sofern keine Sonderregelung gemäß § 3 getroffen ist.

- 2) Die in der Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des Eisstadions genannten Eintrittskarten können an der Kasse gelöst werden.
- 3) Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Für abhanden gekommene oder nicht genutzte Eintrittskarten werden die Gebühren nicht erstattet. Wird der Betrieb der Eissportanlage aus besonderen Gründen vorübergehend oder vor Saisonende geschlossen, erfolgt keine Gebührenerstattung. Die Eintrittskarte ist dem Personal des Eisstadions auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 6

Ordnungsvorschriften

- 1) Die Benutzer des Kunsteisstadions sind verpflichtet, alles zu unterlassen, was gegen die allgemeine Sicherheit und Ordnung verstößt. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer durch ihn gefährdet, geschädigt oder belästigt wird und Sachbeschädigungen vermieden werden. Auf ältere Personen und Kinder ist besondere Rücksicht zu nehmen.

Deshalb ist insbesondere **auf der Eisfläche** nicht gestattet,

1. die Eisbahn ohne Schlittschuhe zu betreten (ausgenommen Eisstocksützen),
2. die Benutzung von Eislaufschuhen, welche die Sicherheit der übrigen Eisläufer gefährdet,
3. eine Lauftechnik zu verwenden, die andere Benutzer besonders gefährdet, wie z. B. Schnell- und Kettenlaufen, Fangspiele, Hakenreißen etc. sowie das Eishockeyspielen während des öffentlichen Laufes,
4. entgegen der allgemeinen Laufrichtung zu fahren,
5. das Werfen von Schneebällen oder anderen Gegenständen,
6. das Mitnehmen von Stöcken, Schirmen und zerbrechlichen oder splitternden Gegenständen (z. B. Flaschen etc.) auf die Eisfläche, mit Ausnahme von Brillen,
7. das Verzehren von Speisen und Getränken auf der Eisfläche,
8. das Mitbringen von Tieren,
9. Schlittschuhe auf der Eisfläche aus- oder anzuziehen,
10. andere durch Herumstehen in größeren Gruppen zu behindern,
11. während der Eisaufbereitungszeiten die Eisfläche zu benutzen,
12. Absperrungen auf der Eisfläche nicht zu beachten oder sie zu beschädigen

Im **gesamten Eisstadion** ist nicht gestattet,

1. in einem erkennbar berauschten Zustand die Sportanlage zu betreten,
2. Bereiche zu betreten, die nicht für Zuschauer/Zuschauerinnen zugelassen sind,
3. das Betreten der Tribünen und des Lokals einschließlich des Treppenaufgangs mit Schlittschuhen oder Schoner,
4. nicht für den allgemeinen Gebrauch vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielflächen, Beleuchtungsanlagen, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
5. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in den Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
6. Gegenstände auf Spielflächen oder in Besucherbereiche zu werfen,
7. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker oder Kisten in die Sportanlage mitzubringen,
8. aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellte Gegenstände, z. B. Glasflaschen, Becher, Krüge oder Dosen mitzubringen,

9. Behältnisse mit schädlichem Inhalt, Substanzen, die ätzen oder färben oder Gegenstände mitzubringen, die als Hieb-, Stoß- oder Stichwaffen oder Wurfgeschosse verwendet werden können oder Waffen sowie Fahnenstangen oder Transparentstangen mitzubringen, die länger als 1 m oder einen Durchmesser von mehr als 3 cm haben,
 10. Tiere bei Sportveranstaltungen mitzuführen,
 11. pyrotechnische Gegenstände aller Art mitzuführen, abzubrennen oder abzuschießen sowie kein offenes Feuer jeglicher Art zu entfachen,
 12. bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 13. die Sportanlage durch Wegwerfen von Sachen oder in sonstiger Weise zu verunreinigen oder außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten,
 14. alkoholische Getränke aller Art mitzubringen,
 15. Laserpointer mitzubringen,
 16. schallerzeugende Geräte (z. B. Megaphone, Sirenen, Pressluftfanfaren, Trommeln) mitzuführen oder zu betreiben,
 17. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, rechts- oder linksradikales Propagandamaterial mitzuführen, gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten, zu Gewalttaten gegen Personen oder Sachen aufzurufen sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen oder Gesten zu diskriminieren.
- 2) Im gesamten Bereich des Eisstadions herrscht Rauchverbot.
- 3) Sämtliche Fluchtwegtüren und Notausgänge sind freizuhalten und nur im Notfall zu verwenden.

§ 7

Aufbewahrung von Kleidung und Wertsachen

- 1) Zur Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen stehen Garderobeschränke zur Verfügung, die nach Einwurf der entsprechenden Geldmünze verschließbar sind.
- 2) Spätestens nach Beendigung der täglichen Laufzeit sind die im Garderobenschrank verwahrten Gegenstände wieder zu entnehmen.
- 3) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen hat jeder Benutzer selbst Sorge zu tragen. Für Garderoben- und Wertgegenstände übernimmt die Stadt Deggendorf keine Haftung.

§ 8

Fundgegenstand

- 1) Gegenstände, die im Bereich der Eissportanlage gefunden werden, sind unverzüglich an der Kasse abzugeben oder beim Aufsichtspersonal abzugeben.

- 2) Fundsachen werden nach den hierfür geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches behandelt. Die Fundsachen werden 14 Tage aufbewahrt und, falls sie innerhalb dieser Zeit nicht von dem Eigentümer abgeholt werden, an das städtische Fundamt abgegeben.

§ 9

Aufsicht

- 1) Das Hausrecht im Kunsteisstadion wird vom Oberbürgermeister und durch dessen beauftragten Personen (Aufsichtspersonal) ausgeübt.
- 2) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Benutzungssatzung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 3) Das Aufsichtspersonal kann Personen aus dem Kunsteisstadion verweisen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Besucher belästigen,
 - c) oder trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.Im Falle der Verweisung aus dem Stadion wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
- 4) Bei Personen, die wiederholt gegen die Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 6 verstoßen, kann durch den Oberbürgermeister oder durch die von der Stadt zur Aufsicht im Eisstadion bestellten Personen ein Betretungs- oder Stadionverbot ausgesprochen werden.
- 5) Das Aufsichtspersonal ist weiter befugt, Gegenstände aller Art, die spätestens 15 Minuten nach Ende der täglichen Betriebszeit nicht aus den Garderobenschränken entfernt wurden zu entnehmen und als Fundsache zu behandeln.
- 6) Personen, die im Eisstadion ohne gültige Eintrittskarte angetroffen werden, müssen eine Nachgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung entrichten. Im Wiederholungsfalle greift § 9 Abs. 4.
- 7) Bei Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) und Sachbeschädigung (§ 303 StGB) bleibt die Stellung eines Strafantrags vorbehalten.

§ 10

Haftung der Besucher

- 1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung der Eissportanlage der Stadt oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2) In den Fällen des § 3 Abs. 3 haftet auch der jeweilige Verantwortliche.
- 3) Die Stadt ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb der Eissportanlage unmittelbar erforderlich ist, sofort auf Kosten der Haftungspflichtigen zu beheben.
- 4) Bei Verlust des Garderobenschlüssels sind 10,00 € als Wertersatz zu entrichten.

§ 11

Haftung der Stadt

- 1) Die Benutzung des Kunsteistadions, insbesondere der Eisfläche, geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Personen- und Sachschäden, die auf Mängel der Eissportanlage zurückzuführen sind, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die Benutzern der Eissportanlage durch Dritte zugefügt werden.
- 2) Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehen Plätzen abgestellt werden, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 12

Ahndung von Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

- a) der Verpflichtung des § 5 Abs. 3 Satz 4 über das Vorzeigen der Eintrittskarte nicht nachkommt,
- b) den Ordnungsvorschriften des § 6 zuwiderhandelt,
- c) entgegen § 2 Abs. 4 eine gewerbliche Betätigung im Eisstadion ohne Genehmigung der Stadt ausübt.
- d) entgegen § 9 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen nicht Folge leistet.

Die Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für das Kunsteisstadion der Stadt Deggendorf vom 25. Mai 1977 außer Kraft.

Deggendorf, 13.07.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



STADT DEGGENDORF

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung des Kunsteisstadions der Stadt Deggendorf
(Kunsteisstadion-Gebührensatzung)
Vom 13.07.2023**

Die Stadt Deggendorf erlässt aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91), folgende Gebührensatzung für das Kunsteisstadion:

§ 1

Gebührenpflicht

Für die Benutzung des städtischen Kunsteisstadions und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind grundsätzlich die jeweiligen Benutzer des Kunsteisstadions. Im Falle der Benutzung des Kunsteisstadions durch Schulen im Rahmen des Pflichtturnunterrichts sind Gebührensschuldner die jeweiligen Schulaufwandsträger.

§ 3

Gebührenerichtung

- 1) Bei Betreten des Kunsteisstadions ist die jeweilige Benutzungsgebühr durch Lösung einer Eintrittskarte zu entrichten. Einzelkarten haben nur einmal am Lösungstag während der Benutzungszeit Gültigkeit.
- 2) Die Eintrittskarten sind aufzubewahren und auf Verlangen dem Stadionpersonal vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.
- 3) Gebühren nach § 4 Absatz II bis IV werden jeweils gesondert erhoben.

§ 4

Gebührentatbestände, Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

Alle Gebührensätze beinhalten die jeweils gesetzlich geltende Umsatzsteuer.

I. Öffentlicher Lauf und Schullauf

	<u>Gebühr</u>	<u>Ermäßigte Gebühr</u>
1) Einzeleintritt	4,00 € = 6 Punkte	2,50 € = 3 Punkte
2) Familienkarte*	9,00 €	
3) Familiensaisonkarte*	320,00 €	
3.1 Familiensaisonkarte Kaution	10,00 €	
4) Saisonkarte	100,00 €	65,00 €
4.1 Saisonkarte Kaution	10,00 €	5,00 €
5) Punktekarte (60 Punkte)	35,00 €	
5.1 Punktekarte Kaution	10,00 €	
6) Zuschauer	1,50 €	
7) Leihgebühren und Schleifen		
a) Schlittschuhverleih	3,50 €	
b) Schlittschuhverleih Schulen (ohne Kaution!)	2,50 €	
c) Kaution für Schlittschuhe	10,00 €	
d) Schlittschuhe schleifen	8,00 €	
e) Eislaufhilfe (Bobby)	2,50 €	
f) Kaution für Eislaufhilfe	10,00 €	
8) Gebührenermäßigung gegen Nachweis		
a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr		
b) Schüler, Studenten, Azubis		
c) Schwerbehinderte		
d) Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr		
e) Inhaber einer Jugendleitercard		
f) Bezieher von Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie vergleichbarer Leistungen		

* Familienkarte und Familiensaisonkarte: maximal 2 Erwachsene** und 3 Kinder (eigene & fremde)

** Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, gleichgeschlechtliche Paare, Alleinerziehende und Großeltern

II. Eisschießen, Eishockey, Eiskunstlauf

	<u>Gebühr</u>
1) Eisschießen (geschlossene Bahnbenutzung)	
1.1 Training	
a) Saisonbahnmiete für 1 Trainingseinheit pro Woche	490,00 €
b) Bahnmiete für 1 Trainingseinheit	35,00 €
1.2 Turniere und Meisterschaften	
a) bis 6,5 Stunden	450,00 €
b) für jede weitere angefangene Stunde	90,00 €
2) Eishockey und Eiskunstlauf	
a) Einheimische Mannschaften je Benutzungsstunde	90,00 €
b) Auswärtige Mannschaften je Benutzungsstunde	120,00 €
2.1 Nutzung Spieltor-Paar je Training / Spiel	5,00 €

III. Sommerbelegung

1) Allgemein je Benutzungsstunde	40,00 €
2) Vereine, welche aktiv am Ligabetrieb teilnehmen und gezielt Jugendförderung betreiben, je Benutzungsstunde	20,00 €
3) Kabinennutzung nach Verfügbarkeit, Jahrespauschale	400,00 €

IV. Veranstaltungen auf Eis

Bei Veranstaltungen im Interesse der Stadt Deggendorf sowie außerhalb der „Kerneiszeit“* können abweichende Regelungen getroffen werden. Die Entscheidung trifft der Oberbürgermeister.

V. Nachgebühr

Bei Nichtvorweisen einer gültigen Eintrittskarte ist eine zusätzliche Gebühr von 10,00 € fällig.

* Kerneiszeit: Jeweils vom 15. August bis 31. März des Folgejahres

§ 5

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld für die in § 4 Abschnitt I und V vorgesehenen Gebühren entsteht mit dem Betreten des Stadions. Die Gebührenschuld für die in § 4 Abschnitt II bis IV vorgesehenen Gebühren entsteht mit ihrer Bekanntgabe an den Gebührenschuldner.
- 2) Die Gebührenschuld wird gleichzeitig mit ihrer Entstehung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Kunsteisstadion der Stadt Deggendorf vom 25.05.1977 außer Kraft.

Deggendorf, 13.07.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister



Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB), des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) und der Naturschutzgesetze;

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 171 „Reinprechting“ im Parallelverfahren zur Änderung des Deckblattes Nr. 46 zum Flächennutzungs- und Landschaftsplanes

erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, § 4a Abs. 2 BauGB

Der Deggendorfer Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 22.05.2023 mit den im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß eingegangenen Stellungnahmen befasst.

Auf der Grundlage dieser Stellungnahmen und deren Abwägung wurde der nun vorliegende Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 171 „Reinprechting“ mit Begründung erarbeitet. Der Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich Begründung in der Fassung vom 22.05.2023 wurde in der Sitzung gebilligt; gleichzeitig wurden die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der gebilligte Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht liegt während der Zeit **vom 24.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023** in der Bauverwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 2. Stock - Flur zwischen Zi.Nr. 236 und 237 - während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsichtnahme aus. In dieser Zeit kann jeder die Entwürfe des Bebauungsplanes und der Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist auf der Homepage der Stadt Deggendorf unter <https://www.deggendorf.de/rathaus/bauverwaltung/stadtplanung-stadtentwicklung/veroeffentlichungen> eingestellt.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die umweltbezogenen Informationen, die in der Begründung mit Umweltbericht und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten sind. Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen im Hinblick auf unterschiedliche Schutzgüter vorhanden:

1. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Menschen:
 - Informationen zur Lärmsituation im Plangebiet zu Mischbaufläche (Dorfgebiet MD)
 - Information zu Änderungen der Verkehrssituation

2. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Tiere und Pflanzen:
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf die Pflanzen
 - Informationen zu den Auswirkungen auf den Lebensraum von Tieren

3. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf den Boden:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zu Verdacht auf vorhandene Altlasten

4. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf das Wasser:
 - Informationen zur Überbauung und Versiegelung
 - Informationen zu den Grundwasserverhältnissen
 - Informationen zur Schmutz- und Regenwasserbehandlung

5. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf Klima und Luft:
 - Informationen zur Auswirkung der Planungen auf das Lokalklima
 - Informationen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Planungsgebiet

6. mit folgenden wesentlichen Auswirkungen auf die Landschaft:
 - Informationen zu Gebäudehöhen- und Dimensionen
 - Informationen zu den Auswirkungen der Planungen auf das Landschaftsbild

Bei allen zusätzlich auftretenden Fragen können sich die Bürgerinnen und Bürger gerne telefonisch oder per E-Mail an die Stadtverwaltung wenden (Tel. 0991/2960-446, -443 oder -401; bauverwaltung@deggendorf.de). Parallel zur öffentlichen Auslegung werden die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, eingeholt.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgerecht abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Deggendorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Bauleitpläne nicht von Bedeutung ist (§ 3 Abs. 2 S§ 4a Abs. 6 BauGB).

Deggendorf, 27.06.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister

Bekanntmachung einer Auslegung in einem Amtsblatt

Stadt Deggendorf

Flurneuordnung und Dorferneuerung Zachenberg
Gemeinde Zachenberg, Landkreis Regen
Gemeinde Ruhmannsfelden, Landkreis Regen
Gemeinde Grafling, Landkreis Deggendorf

Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes

Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Niederbayern hat mit Beschluss vom 28.06.2023 das Verfahrensgebiet des oben genannten Verfahrens geändert.

Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Deggendorf, Franz-Josef-Strauß-Str. 3, 94469 Deggendorf, vom 31.07.2023 mit 14.08.2023 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Beschluss und die 5. Änderungskarte zur Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Niederbayern unter dem Link „Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden
(<https://www.ale-niederbayern.bayern.de/132623/index.php/>).

Deggendorf, 13.07.2023

gez.

Dr. Christian Moser
Oberbürgermeister